

III 208
24. Okt. 1963

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 22. Oktober 1963

Datum	Inhalt	Seite
17. 10. 1963	Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken	193
17. 10. 1963	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden	194
17. 10. 1963	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)	194
17. 10. 1963	Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer (WNGebV)	195
18. 9. 1963	Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Kitzingen und Weisingen sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	197
30. 9. 1963	8. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	198
30. 9. 1963	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin	199
4. 10. 1963	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	202
7. 10. 1963	Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher (WasserbuchV)	202
8. 10. 1963	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Lellenfeld sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	207
10. 10. 1963	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung)	208
16. 10. 1963	Zweite Landesverordnung über Preise für Milch	208
7. 10. 1963	Berichtigung zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen vom 16. August 1963 (GVBl. S. 182)	208
15. 10. 1963	Berichtigung zur Verordnung über eine Umlage für Milch vom 24. September 1963 (GVBl. S. 189)	208

Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken Vom 17. Oktober 1963

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Ermittlung der Richtwerte

Die Richtwerte (§ 143 Abs. 3 BBauG) werden durch den Gutachterausschuß ermittelt, der bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen gemäß § 137 Abs. 1 BBauG gebildet ist. Der Ausschuß wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig. Für die Ermittlung der Richtwerte gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 28) entsprechend.

§ 2

Gegenstand der Richtwertermittlung

(1) Die Richtwerte werden auf Grund der Kaufpreissammlungen für den Wert des Grund und Bodens als durchschnittliche Lagewerte ermittelt. Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen.

(2) Die Richtwerte sind nur für baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland zu ermitteln.

(3) Baureifes Land sind bebaubare Flächen, die in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind.

(4) Rohbauland sind nicht ausreichend erschlossene Flächen, die

1. in einem Bebauungsplan als Baugebiet festgesetzt sind oder

2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder

3. in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

(5) Bauerwartungsland sind Flächen, die nicht unter Abs. 3 oder Abs. 4 fallen und die in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Ist ein Flächennutzungsplan nicht aufgestellt, so sind Flächen Bauerwartungsland, wenn nach ihrer Lage, den bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit Bauzwecken dienen werden.

(6) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die zu wenige Kaufpreise bekannt sind, kann von einer Ermittlung der Richtwerte abgesehen werden.

§ 3

Richtwertgebiete

Grundstücke, die eine nach Art und Maß im wesentlichen gleiche Nutzung aufweisen und deren Bodenwerte annähernd gleich sind, können zu Richtwertgebieten zusammengefaßt werden.

§ 4

Zeitpunkt für die Ermittlung

Die Richtwerte sind zum Ende jedes zweiten Jahres, zum erstenmal für den 31. Dezember 1963, zu ermitteln.

§ 5

Bekanntmachung der Richtwerte

(1) Die Richtwerte sind in eine Grundstückskarte einzutragen oder in eine Liste aufzunehmen.

(2) Richtwerte, die den Erschließungsbeitrag mitenthalten, sollen besonders gekennzeichnet werden.

(3) Die Richtwertkarte oder die Liste ist in jedem zweiten Jahr spätestens am 30. Juni, zum erstenmal im Jahre 1964, einen Monat lang in der Gemeinde

öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 143 Abs. 5 BBauG), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 6

Mitteilung an die Regierung

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat die nach §§ 1 bis 4 ermittelten Richtwerte der Regierung in jedem zweiten Jahr spätestens am 30. Juni, zum erstenmal im Jahre 1964, mitzuteilen (§ 143 Abs. 4 BBauG).

(2) Die Mitteilung soll nach Gemeinden und für Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen gegliedert sein.

(3) In der Mitteilung sind die Richtwerte nach

1. baureifem Land,
2. Rohbauland,
3. Bauerwartungsland

getrennt anzugeben; dabei sind die Richtwerte für baureifes Land und für Rohbauland nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

- a) Wohnbauflächen,
- b) gemischte Bauflächen,
- c) gewerbliche Bauflächen,
- d) Sonderbauflächen

zu gliedern; sie können zusätzlich nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Es ist jeweils der niedrigste und der höchste ermittelte Richtwert anzugeben.

§ 7

Anlage der Übersichten

Bei der Zusammenstellung der Übersichten (§ 143 Abs. 4 Satz 2 BBauG) hat die Regierung die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Gliederung zugrunde zu legen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden

Vom 17. Oktober 1963

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 und nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes werden auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen für

1. die in der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 162) genannten Gemeinden und
2. kreisangehörige Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 17. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)

Vom 17. Oktober 1963

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Technikerzuschlag (§ 10) sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). Art. 23 BayBesG ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (Art. 8 Abs. 3 BayBG). Er entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis endet (Art. 38 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 BayBG). Erlangen Anwärter bereits vorher einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, so entfällt der Unterhaltszuschuß mit Ablauf des vor Eintritt dieses Ereignisses liegenden Tages.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Der Unterhaltszuschuß wird für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum darauffolgenden Monatsende belassen. Erlangen Anwärter bereits vorher einen Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, so wird der Unterhaltszuschuß nur bis zum Tage vor dem Beginn des Anspruchs belassen.

§ 5

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird dieses auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es monatlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden Betrag des Unterhaltszuschusses übersteigt.

(2) Bei einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden neben dem Verheiratetenzuschlag und den Kinderzuschlägen monatlich mindestens belassen

im einfachen Dienst	95 DM,
im mittleren Dienst	120 DM,
im gehobenen Dienst	171 DM,
im höheren Dienst	280 DM.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anwärter, die einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Art. 81 Abs. 2, der Art. 91, 92, 94, 95, Art. 99 Abs. 1 mit 3 und Art. 134 Abs. 1 und 3 BayBG über die Dienstbezüge gelten für den Unterhaltszuschuß entsprechend.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird von den für die Festsetzung der Dienstbezüge nach Art. 4 Abs. 1 BayBesG zuständigen Behörden festgesetzt und angewiesen, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Für die Rechtsreferendare sind die Oberlandesgerichtspräsidenten für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	205 DM,
des mittleren Dienstes	243 DM,
des gehobenen Dienstes	314 DM,
des höheren Dienstes	373 DM.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere. Der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind eines männlichen Anwärters, das nicht in die Wohnung des Anwärters aufgenommen ist, wird nicht berücksichtigt; Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayBesG gilt entsprechend.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	76 DM,
des mittleren Dienstes	89 DM,
des gehobenen Dienstes	98 DM,
des höheren Dienstes	111 DM.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung des Zuschlags maßgebende Ereignis eingetreten ist. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

(1) Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	38	76	114
Anwärter des mittleren Dienstes	51	101	152
Anwärter des gehobenen Dienstes	62	124	186
Anwärter des höheren Dienstes	75	150	224.

(2) Der Alterszuschlag ist von den Kassen ohne Kassenanweisung zu zahlen.

§ 10

Die Anwärter des gehobenen und höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule oder einer Technischen Hochschule in den allgemeinen wissenschaftlichen oder den technischen Fächern als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag. Dieser beträgt

für Anwärter des gehobenen Dienstes monatl. 150 DM,
für Anwärter des höheren Dienstes monatl. 175 DM.

§ 11

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Grundbetrag (§ 7) und den Alterszuschlag (§ 9)

- a) bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen,
- b) im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
- c) im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes herabsetzen. Insgesamt sind jedoch mindestens die in § 5 Abs. 2 genannten Beträge zu belassen.

§ 12

(1) An Stelle des Unterhaltszuschusses oder neben diesem darf eine Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen, eine Vergütung nach einer Tarifordnung, Dienstordnung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen für beamtete oder nichtbeamtete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes getroffenen Anordnung oder Vereinbarung nicht gewährt werden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur beim Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse zulässig. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie bedarf im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, im nichtstaatlichen Bereich (Art. 1 Abs. 1 BayBG) der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die zum Bayerischen Besoldungsgesetz ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind, soweit die Vorschriften dieser Verordnung den Vorschriften des Besoldungsgesetzes entsprechen, sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterhaltszuschußverordnung vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 26. April 1961 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juli 1962 (StAnz. Nr. 28) und vom 15. März 1963 (StAnz. Nr. 12) für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorschußweise gezahlten Unterhaltszuschüsse werden den Anwärtern belassen.

München, den 17. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
G o p p e l

Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staats-eigener Gewässer (WNGebV)

Vom 17. Oktober 1963

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 4 Absatz 5 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für folgende erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzungen staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr:

- a) für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen (das Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von Wasser), wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt übersteigt,
- b) für sonstiges Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser, ausgenommen für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung,
- c) für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer und
- d) für das Entnehmen fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer, soweit die Entnahme auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt.

Die übrigen erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzungen staatseigener Gewässer werden unentgeltlich gewährt.

(2) Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Benutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Benutzung auch bestehen, wenn die der Benutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. Bei Wasserkraftanlagen bleibt auch die auf den bisherigen Benutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung (Nutzungsgebührenverzeichnis).

§ 3

Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet jeweils mit dem tatsächlichen Beginn oder Ende der Benutzung, unabhängig davon, ob sie bereits erlaubt oder bewilligt wurde.

(2) Die Nutzungsgebühren werden unbeschadet des Absatzes 3 für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Benutzung berechnet. Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Benutzung begonnen hat.

(3) Gebühren für das Entnehmen fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer werden für die gesamte erlaubte oder bewilligte Entnahmemenge im voraus fällig. Sind Jahresentnahmemengen festgesetzt, so kann im Gebührenbescheid eine jährliche Bezahlung der Entnahmemenge, und zwar am 2. Januar jeden Jahres im voraus zugelassen werden.

§ 4

Schuldner der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wurde. Geht die Erlaubnis oder Bewilligung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(2) Benutzen mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

§ 5

Festsetzungsverfahren

(1) Die Nutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die zur Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung für die gebührenpflichtige Benutzung zuständig ist.

(2) Der Gebührenbescheid ist zu begründen; in ihm ist die Zahlstelle anzugeben. Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

§ 6

Gebührenerhebung

Die Nutzungsgebühr wird für die Benutzung von Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden, von deren Außenstellen, bei Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Staatsforstverwaltung verwaltet werden, von den Forstämtern, bei allen übrigen staatseigenen Gewässern von dem für die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens zuständigen Gruppenfinanzamt erhoben. Die für die Gebührenerhebung zuständigen oder deren vorgesetzte Behörden entscheiden auch über die Stundung, die Niederschlagung und die Einstellung des Einziehungsverfahrens nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung, Durchführung und Einstellung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) bleiben unverändert.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Ist nach Art. 4 Absatz 5 Satz 4 des Bayerischen Wassergesetzes eine Nutzungsgebühr für die Zeit vor dem 1. Januar 1963 festzusetzen, so wird ihre Höhe nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) Vor dem 1. Januar 1963 festgesetzte Nutzungsgebühren, die höher sind als die nach dieser Verordnung festzusetzenden Gebühren, sind auf Antrag mit Wirkung ab 1. Januar 1963 nach dieser Verordnung neu festzusetzen oder, soweit keine Gebühr vorgesehen ist, aufzuheben. Das Recht, die Gebühren von Amts wegen den neuen Gebührensätzen und Fälligkeitszeitpunkten anzupassen, bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident

G o p p e l

Anlage

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr DM
Wasserkraftnutzung		
1.1	Kraftwerke in Gewässern (Flußkraftwerke) mit einer mittleren Leistung gemessen an der Turbinenwelle, über 1500 bis 2000 PS über 2000 bis 2500 PS über 2500 PS	5,— DM 8,— DM 10,— DM Jahresgebühr je PS mittlere Leistung
1.2	Kraftwerke mit Wasserentnahme oder -ableitung (Umleitungskraftwerke)	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 zuzüglich 30 vom Hundert (Ausleitungszuschlag)

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr DM
1.3	Pumpspeicherwerke	
1.31	Pumpspeicherung in Gewässern (in Kraftwerkstrepfen)	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 oder 1.2 zuzüglich 25 vom Hundert der Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 (Pumpspeicherzuschlag)
1.32	Pumpspeicherung durch Entnehmen oder Ableiten des Pumpwassers,	
1.321	wenn es an derselben Stelle entnommen oder ab- und eingeleitet wird	25 vom Hundert der Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1
1.322	wenn es an verschiedenen Stellen entnommen oder ab- und eingeleitet wird	30 vom Hundert der Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1
1.4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 mit 1.3 ermäßigten sich für die ersten 10 Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)
1.5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 mit 1.4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke
2	Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser	
	aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser, ausgenommen für die öffentliche Wasserversorgung, die Wasserkraftnutzung, die Freilegung von Grundwasser und das Erschloten von Grubenwasser bis 50 Millionen Kubikmeter Jahresentnahme	3,— DM
	für die 50 Millionen Kubikmeter übersteigende Jahresentnahmemenge bis 100 Millionen Kubikmeter	2,— DM
	für die 100 Millionen Kubikmeter übersteigende Jahresentnahmemenge	1,— DM
		Jahresgebühr je 10 000 Kubikmeter der zugelassenen Jahresentnahmemenge, mindestens 30,— DM.
3	Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern	
3.1	Kies-Sand-Gemisch oder Geröll	1,— DM je Kubikmeter, mindestens 20,— DM.
3.2	Reiner Sand	2,— DM je Kubikmeter, mindestens 20,— DM.
3.3	wenn die Entnahme fester Stoffe für den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluß vorteilhaft ist	gebührenfrei
4	Einleiten von Stoffen	
	in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser, ausgenommen das Einleiten von in seiner Beschaffenheit nicht	

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr DM
	veränderten Wasser, insbesondere Werkwasser aus Wasserkraftanlagen und Niederschlagswasser, und von Kühlwasser	
4.1	Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen	
4.11	bei vollbiologisch wirkenden Anlagen	gebührenfrei
4.12	bei teilbiologisch wirkenden Anlagen (Tropfkörper und Belebungsanlagen mit Teilreinigung, Ausfaulanlagen, landwirtschaftliche Verwertung nur während der Wachstumszeit*)	0,30 DM
4.13	bei Absetzanlagen	0,50 DM
4.14	für unerlaubte Einleitungen	1,— DM
4.15	in allen übrigen Fällen	—,80 DM
4.2	private nichtgewerbliche Hausabwassereinleitungen	
4.21	bei biologisch wirkenden Anlagen	—,30 DM
4.22	für unerlaubte Einleitungen	1,— DM
4.23	in allen übrigen Fällen	—,80 DM
		Jahresgebühr je Kubikmeter der zugelassenen oder unerlaubt genutzten maximalen täglichen Abwassermenge, mindestens 20,— DM.
4.3	Industrie- und Gewerbeabwassereinleitungen	
4.31	nach vollständiger Erfüllung der im wasserrechtlichen Verfahren (z. B. mit Fristsetzung) gestellten Bedingungen und Auflagen	—,50 DM
4.32	Während der bis zur Erfüllung der Bedingung zugestandenen Übergangszeit	1,50 DM
4.33	für unerlaubte Einleitungen	2,— DM
		Jahresgebühr je Kubikmeter der zugelassenen oder unerlaubt genutzten maximalen täglichen Abwassermenge, mindestens 50,— DM.

*) Bei Abwasseranlagen mit ganzjähriger landwirtschaftlicher Verwertung entfällt grundsätzlich die Einleitung in ein Gewässer und damit auch eine Nutzungsgebühr.

Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Kitzingen und Weisingen sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Forstämter Kitzingen und Weisingen werden aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Kitzingen gehörenden Gemeinden und gemeindefreien

Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Wiesentheid der Stadtkreis Kitzingen,

aus dem Landkreis Gerolzhofen die Gemeinden

Abtswind	Greuth	Rüdenhausen
Castell	Rehweiler	Wüstenfelden

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Castell,

aus dem Landkreis Kitzingen die Gemeinden

Albertshofen	Iffigheim	Repperndorf
Biebelried	Kaltensondheim	Rödelsee
Buchbrunn	Kleinlangheim	Schwarzenau
Dettelbach	Mainbernheim	Segnitz
Enheim	Mainsondheim	Seinsheim
Fröhstockheim	Mainstockheim	Sickershausen
Großlangheim	Marktbreit	Stadtschwarzach
Haidt	Marktsteft	Sulzfeld a. Main
Herrnsheim	Martinsheim	Tiefenstockheim
Hörblach	Michelfeld	Wässerndorf
Hoheim	Münster-	Westheim
Hohenfeld	schwarzach	Wiesenbronn
Hüttenheim i. B.	Neuses a. Berg	Willanzheim;
	Obernreit	

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Würzburg

aus dem Landkreis Ochsenfurt die Gemeinden

Erlach	Kleinochsenfurt	Zeubelried.
Frickenhausen	Sommerhausen	
a. Main		

§ 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Weisingen gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Dillingen a. d.

Donau
aus dem Landkreis Dillingen a. d. Donau die Gemeinden

Aisingen	Ellerbach	Glött
Altenbairndt	Eppisburg	Holzheim
Baumgarten	Fristingen	Kicklingen
		Weisingen,

aus dem Landkreis Günzburg die Gemeinden

Eichenhofen	Mönstetten	Waldkirch
Hafenhofen	Rechbergreuthen	Winterbach,

aus dem Landkreis Wertingen die Gemeinden

Baiershofen	Riedseno	Wengen
Hennhofen		

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Weisingerforst;

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Günzburg

aus dem Landkreis Günzburg die Gemeinde Gundremmingen.

§ 4

An der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen der §§ 2 und 3 noch folgende Änderungen ein:

a) Oberforstdirektion Augsburg

Forstamt Dillingen a. d. Donau

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Günzburg die Gemeinden

Bächingen a. d.	Lauingen (Donau)
Brenz	(soweit Staats-
Echenbrunn	forstbesitz)
Faimingen	Obermedlingen
(soweit Staats-	Peterswörth
forstbesitz)	Untermedlingen
Gundelfingen	
a. d. Donau	

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Medlingerhart

Forstamt Günzburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Dillingen a. d. Donau zugeteilten Gemeinden

Bächingen a. d.	Lauingen (Donau)
Brenz	(soweit Staats-
Echenbrunn	forstbesitz)
Faimingen	Obermedlingen
(soweit Staats-	Peterswörth
forstbesitz)	Untermedlingen
Gundelfingen	
a. d. Donau	

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Medlingerhart

b) Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Coburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Lichtenfels zugeteilte Gemeinde

Buch a. Forst

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Buch a. Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Lichtenfels)

Es scheiden aus

a) wegen Angliederung an das Forstamt Neustadt b. Coburg die Gemeinden

Gestungshausen	Horb a. d.	Mödlitz
Hassenberg	Steinach	Steinach a. d.
Hof a. d. Steinach	Leutendorf	Steinach
	b. Coburg	Weickenbach

b) wegen Angliederung an das Forstamt Staffelstein die Gemeinden

Birkach a. Forst	Obersiemau	Stöppach
Haarth	Schafhof	Untersiemau
Meschenbach	(Gemeindeteil	Weißbrunn
	Hohenstein)	a. Forst

Forstamt Lichtenfels

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Coburg die Gemeinde

Buch a. Forst

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Buch a. Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Lichtenfels)

Forstamt Neustadt b. Coburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Coburg zugeteilten Gemeinden

Gestungshausen	Horb a. d.	Mödlitz
Hassenberg	Steinach	Steinach a. d.
Hof a. d. Steinach	Leutendorf	Steinach
	b. Coburg	Weickenbach

Forstamt Staffelstein

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Coburg zugeteilten Gemeinden

Birkach a. Forst	Obersiemau	Stöppach
Haarth	Schafhof	Untersiemau
Meschenbach	(Gemeindeteil	Weißbrunn
	Hohenstein)	a. Forst

c) Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Deggendorf

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Regen die Gemeinde

Raindorf (soweit Staatsforstbesitz)

Forstamt Regen

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Deggendorf zugeteilte Gemeinde

Raindorf (soweit Staatsforstbesitz)

§ 5

§ 4 Buchst. B Ziff. 31 und Buchst. F Ziff. 24 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

München, den 18. September 1963

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

8. Verordnung

zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 30. September 1963

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den Behörden der Kriegsoferversorgung werden, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für Amtshandlungen, die im Vollzug nachstehend aufgeführter Gesetze oder Verordnungen vorgenommen werden, Kosten nicht erhoben:

1. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791),
2. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221),
3. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (BGBl. I S. 204),
4. Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges vom 6. August 1957 (BGBl. I S. 1119) i. V. m. § 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844),
5. Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 412),
6. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 843),
7. Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10),
8. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498),
9. Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785),
10. Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Kostenfreiheit nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf das Verfahren über Widersprüche und andere Rechtsbehelfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 30. September 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin

Vom 30. September 1963

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Kostenverwaltungsordnung vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275, ber. GVBl. 1961 S. 34) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben. Dies gilt nicht für die dem Staatlichen Gewerbearzt im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der hierbei anfallenden, mit den diagnostischen Einrichtungen und Hilfsmitteln des Landesinstituts vorgenommenen Nebenleistungen (Röntgenaufnahmen, Blutuntersuchungen, Elektrokardiogramme usw.) und für Untersuchungen und Begutachtungen von Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Anspruch auf gesetzliche Heilbehandlung haben, sofern der Ärztliche Bundestarif für das Versorgungswesen vom 31. Juli 1951 (Bundesversorgungsblatt 1951 S. 74) gilt.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Inanspruchnahme veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiungen

- Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für
- a) Ermächtigung und Kontrolle der Überwachungsärzte,
 - b) Beratung und Überprüfung von gewerblichen und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
 - c) Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdeten Betrieben, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
 - d) Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen zur Ermittlung und Klärung des Grades ihrer Gesundheitsgefährdung, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
 - e) Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
 - f) Überwachung der Einrichtung für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
 - g) volkstümliche Belehrungen und Aufklärungen in Fragen der Arbeitsmedizin.

§ 4

Erstattungsfreiheit

Den Behörden, Dienststellen und Gerichten des Freistaates Bayern sind die Gebühren und Auslagen mitzuteilen. Die Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach der anliegenden Gebührenordnung. Bei Rahmengebühren ist bei der Gebührenfestsetzung der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(2) Für Inanspruchnahmen, die in der anliegenden Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden die in dieser Ordnung für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Für Inanspruchnahme, die nicht nach Abs. 2 mit anderen in der Gebührenordnung aufgeführten

Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Zeit- und Sachaufwand; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|---|----------|
| a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten | 12,60 DM |
| b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten | 10,50 DM |
| c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten | 8,40 DM |
| d) für einen Arbeiter | 4,20 DM |

§ 6

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
4. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

(2) Neben den Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden als Auslagen außerdem die Aufwendungen für Materialverbrauch erhoben.

(3) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Abs. 1 Nr. 4 auf die einzelnen Verrichtungen unter Berücksichtigung der Entfernung vom Dienstort und der auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibaufgaben nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 8

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren werden bei Beendigung der Inanspruchnahme des Landesinstituts für Arbeitsmedizin, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Bei Leistungen des Landesinstituts, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, hat der Schuldner einen Kostenvorschuß zu leisten; das Landesinstitut für Arbeitsmedizin soll die Vornahme der Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen; Art. 15 Abs. 2 und 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVVO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275, ber. GVBl. 1961 S. 34).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 30. September 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

I. V. Hans Schütz, Staatssekretär

Anlage

Gebührenordnung

I. Gutachten

- | | |
|---|------------------|
| 10 01 Kurze gutachtliche Äußerung nach ärztlichen Unterlagen oder nach Aktenlage | 5,— bis 10,— DM |
| 10 02 Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte, Befund und wissenschaftliche Begründung | 10,— bis 30,— DM |
| 10 03 Ausführliches wissenschaftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder Differential-Diagnose einschließlich der körperlichen Untersuchungen | 30,— bis 90,— DM |

Mit diesen Gebühren ist die eingehende körperliche Untersuchung mit abgegolten.

Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen sowie Auslagen für Sachleistungen werden nach Abschnitt III gesondert in Rechnung gestellt.

II. Untersuchungen

- | | |
|--|----------------------------------|
| 11 01 Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von durch gewerbliche Gifte, wie Blei, Quecksilber, Benzol und Homologe (Tiefdruck) oder andere organische Lösemittel sowie Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe gefährdeten Personen sowie von Personen mit Gefährdung durch ionisierende Strahlen und für die Untersuchungen von Nachtschichtarbeiterinnen | je Untersuchung 10,— bis 60,— DM |
| 11 02 Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Sandstrahlern, sonstigen silikosegefährdeten Arbeitern, Asbestarbeitern und Tauchern | je Untersuchung 15,— DM |
| 11 03 Kontrolluntersuchungen zu Nr. 11 01 und 11 02 | |

Bei diesen Untersuchungen werden nur die Einzelverrichtungen nach den Sätzen des Abschnittes III berechnet.

III. Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen und Sachkosten

Sachkosten und	Sach-
ärztliche Leistung	kosten

Röntgenleistungen:

Aufnahme			
12 01 13 × 18 cm	9,— DM	4,— DM	
12 02 18 × 24 cm	9,80 DM	4,80 DM	

	Sachkosten und ärztliche Leistung	Sachkosten				
12 03	24 × 30 cm	11,00 DM	6,— DM	12 69	Gesamtblutbild (Hämoglobin, Zellzählung, Differenzierung)	15,— DM
12 04	35 × 35 cm	13,35 DM	8,35 DM	12 70	Qualitative spektroskopische Untersuchung (Meth.-Hämoglobin, Hämatin oder a., Kohlenoxyd-Hämoglobin)	10,— DM
Durchleuchtung:						
12 10	Einfache Durchleuchtung	8,25 DM		12 71	Prothrombinzeitbestimmung, Blutkörperchen-Resistenz, Volumenbestimmung	5,— DM
12 11	Durchleuchtung mit Kontrastbrei	9,25 DM		Physiologisch-chemische (quantitative) Bestimmungen und Funktionsprüfungen im Blut, Harn, Liquor und sonstigen Untersuchungsmaterial		
Entnahme von Blut:						
12 20	Entnahme von Blut mittels Spritze oder Kanüle	3,— DM		13 00	Einfachere quantitative Routineuntersuchungen wie Bilirubin, Blutzucker (Crescelius-Seifert) Chloride, Diastase (nach Wohlgemuth), Trypsin, pH-Bestimmung (potentiometrisch), Xanthoprotein	5,— DM
Spülung des Magens:						
12 30	Ausspülung des Magens	5,— DM		Belastungsproben und Funktionsprüfungen		
Elektrische und Gasstoffwechsel-Untersuchungen:						
Elektrokardiogramme (einschl. Auswertung)						
12 40	Einfaches Elektrokardiogramm Standardableitung I, II und III		10,— DM	13 01	Prüfung des Kohlenhydratstoffwechsels, z. B. Belastung mit Traubenzucker, Insulin-Traubenzucker, Galaktose, Adrenalin je nach Schwierigkeit	8,— bis 20,— DM
12 41	Desgleichen mit Herzschallregistrierung (eine weitere Kurve)		12,— DM	13 02	Chromodiagnostische Funktionsprüfung (einschl. Applikation der Testsubstanz- und Blutentnahme) z. B. mit Bromphthalein (quantitativ), Kongorot (quantitativ)	12,— DM
12 42	Belastung — EKG, Ableitung I, II und III in Ruhe und Belastung		15,— DM	13 03	Serumlabilitätsreaktionen, z. B. nach GROS (quantitative TAKATA, WELTMANN, Thymol-R, Cadmiumsulfat-R., Cephalintest)	5,— DM
12 43	Desgleichen mit Herzschallregistrierung (zwei weitere Kurven)		19,— DM	13 04	Leberstatus (= 3 Serumlabilitätsreaktionen und qualitativer Gallenfarbstoffnachweis)	15,— DM
12 44	Grundumsatzbestimmung		12,— DM	13 05	Physikalische Nierenfunktionsprüfungen, z. B. Wassertrinkversuch, Konzentrationsversuch	12,— DM
12 45	Residualluftbestimmung		15,— DM	Clearance-Untersuchung		
12 46	Spirographisch-ergometrische Untersuchungen (nach KNIPPING)		25,— DM	13 10	Bestimmung der Halbwertzeit oder Total-Clearance, je Testsubstanz	12,— DM
Klinisch-chemische und allgemein-mikroskopische Untersuchungen:						
Im Harn						
12 60	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß, Zucker, Aceton, Acetessigsäure, Bilirubin, Urobilin, Urobilinogen, Blutfarbstoff, Indikan, Diazo oder dergleichen		4,— DM	13 11	Clearance-Untersuchungen mit Blut und Harnanalysen, je Testsubstanz und pro Periode (Leerwertbestimmung gilt als Periode)	10,— DM
12 61	BENCE-JONES-Eiweiß (qualitativ), Leuzin-Tyrosin (qualitativ), Eiweiß quantitativ (Esbach), Zucker polarimetrisch, Sediment mikroskopisch, Nitritprobe, Porphyrine (qualitative)		4,— DM	Fertilitätsuntersuchungen		
Im Stuhl						
12 62	Qualitative Untersuchung auf Blut, Bilirubin, Urobilin (-ogen), Gärung, Pepsin, Milchsäure		4,— DM	13 20	Spermogramm	25,— DM
Magensaft- (Duodenalsaft-) Untersuchung (vollständig einschl. Ausheberung)						
12 63	Bei einmaliger Ausheberung nach Probefrühstück		10,— DM	Elektrophoretische u. chromatographische Untersuchungen an Seren		
12 64	Bei fraktioniert gewonnenen Magensaften, zusammen		15,— DM	13 30	Nach Antweiler oder ähnlichen Methoden oder Papier-Elektrophorese bzw. -Chromatographie mit Diagramm oder photometr. Auswertung	20,— DM
Hämatologische Untersuchungen einschl. Blutentnahme						
12 65	Hämoglobinbestimmung, Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit		4,— DM	13 31	Papier-Elektrophorese bzw. -Chromatographie mit quantitativer photometrischer Auswertung nach dem Eluierungsverfahren und Säulen-Diagramm	15,— DM
12 66	Gerinnungszeit, Blutungszeit		4,— DM	14 00	Chemisch-toxikologische Untersuchungen	
Untersuchung der Blutzellen						
12 67	Zählung der Leuko-, Erythro-, Retikulo-Thrombozyten		4,— DM	je nach Anwendung von Sonderuntersuchungen.		
12 68	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches		4,— DM			

	Qualitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften von biologischem Material, je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit	8,— bis 20,— DM
14 01	Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in biologischem Material, je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit	30,— bis 50,— DM
	Bestimmung von Luftverunreinigungen	
14 10	Staubuntersuchungen, je Probe	8,— DM
14 11	Luftuntersuchungen auf Kohlenmonoxyd oder andere gasförmige Verunreinigungen mittels Spür- röhrchen, je Probe	3,— DM
14 12	Luftchemische Untersuchungen nach anderen Methoden	15,— bis 500,— DM
14 13	Raumklimatische Untersuchungen	12,— bis 500,— DM
14 14	Kohlenmonoxydbestimmungen im Blut nach chemischer oder spektrophotometrischer Methode	20,— DM
	Spezielle Untersuchungen im Laboratorium	
14 20	Spezielle Untersuchungen im Laboratorium je Stunde	12,— DM
	jedoch mindestens pro Untersuchung	50,— DM

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Vom 4. Oktober 1963

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zulassungsbehörde im Sinne der §§ 4 und 5 und zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 4. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
I. V. Hans Schütz, Staatssekretär

Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher (Wasserbuch V)

Vom 7. Oktober 1963

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 93 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) folgende Verordnung:

§ 1

Form des Wasserbuchs

Das Wasserbuch wird als Kartei mit Wasserbuchblättern geführt (§ 2). Zum Wasserbuch gehören auch die Wasserbuchakten (§ 7) und die Übersichtspläne (§ 8).

§ 2

Wasserbuchblätter

(1) Für jede Benutzung, für jedes Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet und für jedes Überschwemmungsgebiet ist ein eigenes Karteiblatt (Wasserbuchblatt) anzulegen. Es werden folgende Arten von Wasserbuchblättern verwendet

1. Wasserbuchblatt A (hellrot)
für Benutzungen oberirdischer Gewässer,
2. Wasserbuchblatt B (gelb)
für Benutzungen des Grundwassers,
3. Wasserbuchblatt C (hellblau)
für Wasserschutzgebiete und
für Heilquellenschutzgebiete,
4. Wasserbuchblatt D (grün)
für Überschwemmungsgebiete.

(2) Die Wasserbuchblätter haben die Größe DIN A 4; sie müssen den in den Anlagen 1 bis 6 vorgeschriebenen Mustern entsprechen und ein Papiergewicht von 250 g/qm besitzen. Die einzelnen Wasserbuchblätter sind in Karteikästen zusammenzufassen. Die Wasserbuchblätter A und B sind nach Gemeinden zu unterteilen.

(3) Mehrere Benutzungen, die einer Anlage, einer Straße oder einem anderen gemeinschaftlichen Zweck dienen, können — getrennt nach Benutzungen oberirdischer Gewässer und des Grundwassers — auf je einem Wasserbuchblatt zusammengefaßt werden. Rechte und Befugnisse zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser können nach dem Muster in der Anlage 4 für jede Gemeinde fortlaufend in gemeinsame Wasserbuchblätter eingetragen werden.

§ 3

Inhalt der Eintragung

(1) In die Wasserbuchblätter A und B sind einzutragen

1. der Inhaber des Rechts oder der Befugnis,
2. der Rechtsgrund, der Nachweis dafür oder der Hinweis „behauptetes Recht“ oder „behauptete Befugnis“, und die zugelassene Nutzungsdauer,
3. der Inhalt des Rechts oder der Befugnis, und zwar
 - a) der Ort,
 - b) die Art und der Umfang und
 - c) der Zweck der Benutzung,
4. der Hinweis auf ein zum Schutz der Benutzung festgesetztes Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

(2) In das Wasserbuchblatt C sind einzutragen

1. die Lage des Schutzgebiets,
2. der Bescheid oder die Verordnung über die Schutzgebietsfestsetzung und eine Verordnung über allgemeine Verbote und Beschränkungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
3. die Wassergewinnungsanlage, deren Schutz die Festsetzung dient, und deren Träger, die zu schützende Heilquelle und deren Unternehmer oder der sonstige Zweck, dem die Festsetzung dient,
4. der Hinweis auf die mit dem Schutzgebiet zusammenhängenden Benutzungen.

(3) In das Wasserbuchblatt D sind einzutragen

1. die Gewässerstrecke,
2. der Bescheid oder die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

(4) Wasserbuchblätter, in denen befristete Rechte, Befugnisse oder Verordnungen eingetragen sind, hat die Kreisverwaltungsbehörde durch Kartenreiter zu kennzeichnen, auf denen der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist angegeben ist. Anstelle der Kartenreiter kann auch ein Terminkalender geführt werden.

§ 4

Änderungen und Löschungen

Werden der Kreisverwaltungsbehörde Änderungen oder der Ablauf eines Benutzungsrechts oder einer Benutzungsbefugnis bekannt oder tritt eine Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten oder über allgemeine Verbote und Beschränkungen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten außer Kraft, so hat die Kreisverwaltungsbehörde von Amts wegen die Änderung oder Löschung im Wasserbuch vorzunehmen.

§ 5

Form der Eintragung

(1) Jede Eintragung in das Wasserbuch und jede Löschung oder Änderung einer abgeschlossenen Eintragung wird von der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich verfügt.

(2) Eingetragen wird mit schwarzer Tinte oder Tusche oder mit schwarzer Maschinenschrift. Rote Tinte oder Tusche darf nur für Löschungen oder Änderungen benützt werden.

(3) Vor Abschluß einer Eintragung können Berichtigungen vorgenommen werden. Es darf nicht radiert werden.

(4) Ist eine Eintragung zu löschen oder zu ändern, so ist der hinfällig werdende Teil dieser Eintragung rot zu unterstreichen und der Grund für die Löschung oder Änderung auf dem Wasserbuchblatt zu vermerken.

(5) Jede Eintragung, Löschung oder Änderung ist von dem mit der Führung des Wasserbuches beauftragten Beamten unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 6

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) Nachgewiesene oder behauptete Rechte und Befugnisse (Art. 92 Abs. 1 und 2 BayWG) sind erst dann ins Wasserbuch einzutragen, wenn der Kreisverwaltungsbehörde folgende Unterlagen vorliegen:

1. Die Beschreibung der Benutzung mit Angabe des genauen Umfangs des Rechts oder der Befugnis, soweit kein Erlaubnis-, Bewilligungs-, Genehmigungsbescheid oder keine sonstige Urkunde über das Recht oder die Befugnis vorliegen,

2. Pläne, aus denen Ort und Umfang der Benutzung und sämtliche Benutzungsanlagen in ihrem Bestand ersichtlich sind, und zwar

a) Übersichtslagepläne, im Maßstab nicht kleiner als 1:25 000,

b) Lagepläne, im Maßstab nicht kleiner als die amtliche Flurkarte 1:5000,

c) Grundrisse und Schnitte der Benutzungsanlagen, im Maßstab nicht kleiner als 1:100,

d) für den Einflußbereich der Benutzung eines oberirdischen Gewässers: ein Längsschnitt im Längsmaßstab des Lageplans und im Höhenmaßstab 1:100, ferner Querschnitte im Maßstab 1:100.

Höhenangaben sind in der Regel auf Normal-Null zu beziehen.

Sind für eine Benutzung besondere Höhenmaße, Pegel oder andere Untersuchungs- oder Meßeinrichtungen vorgeschrieben, so muß auch deren Standort, Höhenlage und Beschaffenheit aus den Plänen ersichtlich sein.

(2) Für die Eintragung von Überschwemmungsgebieten oder von Wasser- und Heilquellenschutz-

gebieten müssen Lagepläne im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 vorliegen, aus denen die Grenzen der festgesetzten Gebiete ersichtlich sind.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von demjenigen, in dessen Interesse die Eintragung vorgenommen werden soll, die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Unterlagen verlangen, und zwar auch dann, wenn die Eintragung von Amts wegen vorzunehmen ist. Sie kann weitere Unterlagen verlangen, wenn das zur Feststellung eines Rechts oder einer Befugnis erforderlich ist, und kann auf einzelne Pläne verzichten, wenn sie für die Feststellung des einzutragenden Rechtsverhältnisses entbehrlich sind. Genügen die für das Wasserrechtsverfahren eingereichten Unterlagen den Anforderungen der Absätze 1 und 2, so sind diese Unterlagen zu verwenden.

(4) Wird die Eintragung alter Rechte oder Befugnisse nach Art. 91 BayWG beantragt oder werden diese nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes angemeldet und liegt kein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vor, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den Antragsteller oder Anmeldenden aufzufordern, den Nachweis für das behauptete Recht oder die behauptete Befugnis binnen einer angemessenen Frist zu erbringen. Wird bis zum Ablauf der Frist kein hinreichender Nachweis erbracht, so ist die Befugnis oder das Recht als „behauptete Befugnis“ oder „behauptetes Recht“ einzutragen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Ein späterer Nachweis des Rechts oder der Befugnis wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Änderungen entsprechend.

§ 7

Wasserbuchakten

(1) Zu jedem Wasserbuchblatt ist ein Wasserbuchakt zu führen.

(2) Zu den Wasserbuchakten sind zu nehmen

1. Abschriften oder Abdrucke aller Entscheidungen, Abnahmescheine oder Niederschriften, die für die Eintragungen in das Wasserbuch von Bedeutung sind,

2. Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, die über Art und Umfang der einzutragenden Tatsachen und Rechte Auskunft geben, insbesondere die dem Eintragungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen.

(3) In jedem Wasserbuchakt sind auf einem Vorsatzblatt die zum Wasserbuchakt genommenen Schriftstücke und Pläne aufzuführen.

(4) Die Wasserbuchakten sind in Mappen oder Ordnern zusammenzufassen. Auf allen Schriftstücken ist in roter Farbe die Nummer des Wasserbuchblatts zu vermerken.

§ 8

Übersichtspläne

(1) Als Übersichtspläne sind die Topographischen Karten des Landes Bayern im Maßstab 1:25 000 zu verwenden, und zwar je zwei Karten für das gleiche Gebiet. In den Übersichtsplan 1 sind die Orte der Benutzungen oberirdischer Gewässer und die Überschwemmungsgebiete, in den Übersichtsplan 2 die Orte der Grundwasserbenutzungen, die Lage der Wasserschutzgebiete und der Heilquellenschutzgebiete einzutragen.

(2) Für die Eintragungen in die Übersichtspläne sind folgende Kennzeichen zu verwenden

1. ein hellblauer Kreis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

2. ein hellrotes Dreieck für das Aufstauen oder Absenken eines oberirdischen Gewässers,

- 3. ein hellrotes Quadrat für das Entnehmen fester Stoffe,
- 4. ein gelber Kreis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
- 5. ein hellblauer Kreis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten und für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser,
- 6. ein gelber Kreis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser und für Maßnahmen, die schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen,
- 7. eine hellblaue Linie für die Grenzen der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete,
- 8. eine grüne Linie für die Grenzen der Überschwemmungsgebiete.

Treffen im Übersichtslegeplan der Grundwasserbenutzungen mehrere gleichartige Benutzungen räumlich eng zusammen, so können sie durch ein gemeinsames Kennzeichen dargestellt werden.

(3) Neben die Kennzeichen sind in gleicher Farbe die Nummern der zugehörigen Wasserbuchblätter einzutragen.

§ 9

Mitteilung an den Berechtigten

Jede Eintragung ins Wasserbuch ist demjenigen mitzuteilen, dessen Recht oder Befugnis die Eintragung betrifft. Unterbleibt eine Eintragung, weil der Fortbestand des Rechts oder der Befugnis unmöglich ist (Art. 92 Abs. 3 BayWG), so ist das dem Antragsteller oder Anmeldenden mitzuteilen.

§ 10

Mitteilungspflicht der Behörden

Erteilt oder widerruft für das Gebiet der wasserbuchführenden Kreisverwaltungsbehörde eine andere Behörde eine Erlaubnis oder Bewilligung oder setzt sie ein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet fest oder hebt es auf, so hat sie das der wasserbuchführenden Kreisverwaltungsbehörde unter Übersendung eines Abdrucks des Bescheids und der ihr zur Verfügung stehenden, für die Eintragung notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Das gilt entsprechend auch für Verordnungen über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und für Verordnungen über allgemeine Verbote und Beschränkungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

§ 11

Fortführung bestehender Wasserbücher

Eintragungsfähige Rechte oder Befugnisse, die in Wasserbücher nach dem Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471) eingetragen wurden, sind bis spätestens 1. März 1965 in das Wasserbuch nach dieser Verordnung zu übertragen. Die Planmappen sind zu den Wasserbuchakten zu nehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.
München, den 7. Oktober 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

(Farbe hellrot)

Anlage 1

Landkreis Memmingen
(Landkreis, Stadtkreis)

Gemeinde Mooshaupten
(Gemeinde)

Moosmühle
(Name der Benutzungsanlage)

Wasserbuchblatt A
für Benutzungen oberirdischer Gewässer
Nr. 23
Iller
(Name des Gewässers)
7734
(Blatt-Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf, Anschrift des Berechtigten (Befugten)	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Inhalt des Rechts (der Befugnis) a) Ort b) Art und Umfang c) Zweck der Benutzung	Hinweise auf Änderungen. Schutzgebiete, zusammenhängende Benutzungen
1	Josef Bucher, Müller, Mooshaupten Nr. 6 *)	Erlaubnis und Genehmigung nach dem WG aus dem Jahre 1919 (?) (Akten nicht vorhanden), unbefristet und unwiderruflich — behauptetes Recht —	a) Iller-km 65,7 b) Aufstauen der Iller auf Höhe 421,70 üNN, Ableiten und Wiedereinleiten des Triebwassers bis zu 12 m ³ /s, zugehörige Fallhöhe 4,50 s; mittlere Leistung 450 PS; c) Wasserkraftnutzung für Mühle, Sägewerk und eigene Stromversorgung Memmingen, den 20. 3. 1964 (Maier) Regierungsoberinspektor	Zu 1 Das behauptete Recht nach Nr. 1 wurde nach Abschnitt II, Ziff. 6 des Bescheids vom 10. 4. 1964 (Nr. 2) unberührt belassen Memmingen, den 22. 7. 1964 (Maier) Regierungsoberinspektor
2	Elektrizitätsgesellschaft mbH. Mooshaupten *) Anmerkung: Unterstreichung in roter Farbe	Bewilligung nach § 8 WHG Bescheid des Landratsamts Memmingen vom 10. 4. 1964 Nr. 572/XII, befristet bis 31. 12. 1993	a) wie 1 b) Mehrab- und Wiedereinleiten von Triebwasser bis zu 38 m ³ /s, zugehörige Fallhöhe 4,25 m, mittlere Leistung 1300 PS c) Elektrizitätsversorgung Mooshaupten Memmingen, den 22. 7. 1964 (Maier) Regierungsoberinspektor	

(Farbe hellrot)

Anlage 2

Stadtkreis Nürnberg
(Landkreis, Stadtkreis)

Stadt Nürnberg
(Gemeinde)

Flußwasserwerk Mühlhof
(Name der Benutzungsanlage)

Wasserbuchblatt A
für Benutzungen oberirdischer Gewässer

Nr. 15

Pegnitz

(Name des Gewässers)

6632

(Blatt-Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf, Anschrift des Berechtigten (Befugten)	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Inhalt des Rechts (der Befugnis) a) Ort b) Art und Umfang c) Zweck der Benutzung	Hinweise auf Änderungen, Schutzgebiete, zusammenhängende Benutzungen
1	Stadt Nürnberg	Ermächtigung nach WG Art. 45 WG, Bescheid der Stadt Nürnberg (Hauptamt für Tiefbauwesen) vom 13. 10. 1955	a) Mühlhof in Erlenstegen b) <u>Wasserentnahme und Ableitung aus der Pegnitz</u> *) <u>von max. 556 l/s</u> c) Öffentliche Wasserversorgung Nürnberg, den 5. 2. 1964 (Dr. Huber) Stadtrechtsrat	zu 1 Das Schutzgebiet ist festgesetzt mit Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 25. 6. 1957 (sh. Wasserbuchblatt C Nr. 25) Nürnberg, den 10. 2. 1964 (Dr. Huber) Stadtrechtsrat
2	Stadt Nürnberg	Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG, Bescheid der Stadt Nürnberg vom 15. 2. 1963, Dauer unbefristet	a) Mühlhof in Erlenstegen b) Wasserentnahme und Ableitung aus der Pegnitz von max. 700 l/s c) Öffentliche Wasserversorgung Nürnberg, den 20. 3. 1964 (Dr. Huber) Stadtrechtsrat *) Anmerkung: Unterstreichung in roter Farbe	

Landkreis Nabburg
(Landkreis, Stadtkreis)

Stadt Nabburg
(Gemeinde)

Wasserversorgung Nabburg
(Name der Benutzungsanlage)

(Farbe gelb)

Anlage 3

Wasserbuchblatt B
für Benutzungen des Grundwassers

Nr. 20

6695

(Blatt-Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf und Anschrift des Berechtigten (Befugten)	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Inhalt des Rechts (der Befugnis) a) Ort b) Art und Umfang c) Zweck der Benutzung	Hinweise auf Änderungen, Schutzgebiete, zusammenhängende Benutzungen
1	Stadt Nabburg	Bewilligung nach § 8 WHG, Bescheid des Landratsamtes Nabburg vom 2. 1. 1962 Nr. I/1-859, befristet bis 31. 12. 1991	a) Gemarkung Nabburg, Fl.St.Nr. 679 b) Zutagefördern und Ableiten einer spezifischen Wassermenge aus Brunnen II (auf Fl.Nr. 679, Gemarkung Nabburg) von 15 l/s - 900 l/min, einer Jahreswassermenge aus Brunnen II und Brunnen I (auf Fl.Nr. 663 ^{1/2} , Gemarkung Nabburg) von 220 000 m ³ c) Öffentliche Wasserversorgung Nabburg, den 12. 6. 1964 (Obermeier) Regierungsinspektor	Für die Zutageförderung und Ableitung aus Brunnen I auf Fl.Nr. 663 ^{1/2} , Gemarkung Nabburg, wurde die Erlaubnis nach Art. 19 WG mit Beschluß des Landratsamtes Nabburg vom 6. 7. 1949 Nr. I/1-642-720 erteilt (siehe Wasserbuchblatt B Nr. 18). Für die Wassergewinnungsanlage wurde ein Schutzgebiet festgesetzt durch Bescheid des Landratsamtes Nabburg v. 27. 11. 1963 Nr. I/1 895 (siehe Wasserbuchblatt C Nr. 22); Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Nabburg vom 8. 6. 1964 Nabburg, den 12. 6. 1964 (Obermeier) Regierungsinspektor

(Farbe gelb)

Anlage 4

Landkreis Miesbach
(Landkreis, Stadtkreis)Einleitungen in
das GrundwasserWasserbuchblatt B
für Benutzungen des Grundwassers
Nr. 20Gemeinde Hörlkofen
(Gemeinde)6426
(Blatt-Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf und Anschrift des Berechtigten (Befugten)	Rechtsgrund, Nachweis und Dauer	Ort der Benutzung	Umfang und Zweck der Einleitung	Hinweise auf Änderungen und zusammenhängende Benutzungen
1	Gemeinde Hörlkofen	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG des Landratsamtes Miesbach vom 17. 4. 1964 Nr. 643/116, unbefristet	Rathaus, Hörlkofen Nr. 4	Abwassereinleitung aus dem Rathaus nach Reinigung in einer Kleinkläranlage Miesbach, den 20. 5. 1964 (Rothenberger) Regierungsinspektor	
2	Josef Neuner, landwirtschaftl. Arbeiter in Hörlkofen Nr. 19	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG des Landratsamtes Miesbach vom 24. 4. 1964, Nr. 643/237, befristet bis 31. 12. 1984*)	Wohnhaus, Hörlkofen Nr. 19 Fl.Nr. 371, Gemarkung Hörlkofen	Häusliche Abwässer, Einleitung aus Einfamilienhaus nach Reinigung in einer Kleinkläranlage Miesbach, den 19. 8. 1964 (Rothenberger) Regierungsinspektor	Widerrufen mit Bescheid des Landratsamtes Miesbach vom 31. 5. 1966 Nr. 643/69 Miesbach, den 19. 8. 1966 (Amberger) Regierungsinspektor
3	Siedlungsgemeinschaft Friedheim, Friedheim, Gemeinde Hörlkofen Nr. 4	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG des Landratsamtes Miesbach vom 24. 6. 1964, Nr. 643/402, befristet bis 31. 12. 1969 *) Anmerkung: Unterstreichung in roter Farbe	Wohnsiedlungshäuser Friedheim Nr. 1, 2, 4 und 6	Häusliche Abwässer, Untergrundverrieselung nach Reinigung in einer gemeinschaftlichen Kläranlage Miesbach, den 15. 10. 1964 (Rothenberger) Regierungsinspektor	

(Farbe blau)

Anlage 5

Landkreis Nabburg
(Landkreis, Stadtkreis)Wasserbuchblatt C für Wasserschutzgebiete
und HeilquellenschutzgebieteStadt Nabburg
(Gemeinde)

Nr. 22

Wasserschutzgebiet „Säul'nhafner“
(Name des Schutzgebietes)6695
(Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Lage des Schutzgebietes (Gemeinde, Ortsteil, Gemarkung)	a) Festsetzungsbescheid oder -verordnung b) Schutzgebietsverordnung	Zweck des Schutzgebietes	Hinweis auf Änderungen und mit dem Schutzgebiet zusammenhängende Benutzungen
1	Flurteil „Säul'nhafner“ der Gemarkung Nabburg, die weitere Schutzzone erstreckt sich mit einer kleinen Fläche auf die Gemarkung Dirndorf-Per-schen, Fl.St.Nr. 107 und 110	a) Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Nabburg vom 27. 11. 1963 Nr. I/l-895 b) Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Nabburg vom 8. 1. 1964	Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nabburg auf Fl.Nr. 663 ^{1/2} und 679, Gemarkung Nabburg Nabburg, den 16. 1. 1964 (Huber) Regierungsinspektor	Das Zutagefördern und Ableiten des Grundwassers wurde erlaubt (siehe Wasserbuchblatt B Nr. 18) und bewilligt (siehe Wasserbuchblatt B Nr. 20) Nabburg, d. 16. 1. 1964 (Huber) Regierungsinspektor

(Farbe grün)

Anlage 6

Stadtkreis Günzburg
(Landkreis, Stadtkreis)

Wasserbuchblatt D
für Überschwemmungsgebiete
Nr. 3
Donau
(Name des Gewässers)
7527
(Nr. des Übersichtsplans)

Lfd. Nr.	Lage des Überschwemmungsgebietes	Festsetzungsbescheid oder Festsetzungsverordnung	Hinweis auf Änderungen
1	Stadtkreis Günzburg nördlich der Donau zwischen Fluß-km 23,5 und Fluß-km 27,6	Beschluß der Stadt Günzburg vom 10. April 1962 Nr. III - 266 Günzburg, den 10. 1. 1964 (Bayer) Städt. Inspektor	

**Verordnung
über die Aufhebung des Forstamtes Lellenfeld sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 8. Oktober 1963

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Lellenfeld wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Lellenfeld gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Dinkelsbühl aus dem Landkreis Dinkelsbühl die Gemeinden

Altentrüdingen	Gerolfingen	Obermögersheim
Beyerberg	Großlellenfeld	Oberschwaningen
Dambach	Grüb	Röckingen
Dennenlohe	Kleineltenfeld	Schobdach
Ehingen	Kröttenbach	Unterschwaningen
Geilsheim	Lentersheim	Wassertrüdingen

 sowie das gemeindefreie Gebiet: Forstbezirk Heide
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Feuchtwangen aus dem Landkreis Dinkelsbühl die Gemeinde Heinersdorf
- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Gunzenhausen aus dem Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden

Cronheim	Stetten	Wald
Nordstetten	Streudorf	
- d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Triesdorf aus dem Landkreis Feuchtwangen die Gemeinden

Arberg	Kemmathen	Ornbau
Gern	Mörlach	Wiesethbruck
Großenried	Mörsach	

sowie das gemeindefreie Gebiet: Forstbezirk Unterer Wald
aus dem Landkreis Gunzenhausen das gemeindefreie Gebiet: Forstbezirk Cronheimer Wald.

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen des § 2 noch folgende Änderungen ein:

Oberforstdirektion Ansbach

Forstamt Ansbach

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Feuchtwangen zugeteilte Gemeinde Büchelberg

Forstamt Dinkelsbühl

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Feuchtwangen die Gemeinden

Larrieden	Sulzach	Waldhäuslein
Lehengütingen	Schopfloch	Weidelbach
Oberradach	Waldeck	Zwernberg

Forstamt Dombühl

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Feuchtwangen zugeteilten Gemeinden

Vorderbreitenthan Weinberg

Forstamt Feuchtwangen

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Ansbach die Gemeinde Büchelberg

wegen Angliederung an das Forstamt Dohmbühl die Gemeinden

Vorderbreitenthan Weinberg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Dinkelsbühl zugeteilten Gemeinden

Larrieden	Sulzach	Waldhäuslein
Lehengütingen	Schopfloch	Weidelbach
Oberradach	Waldeck	Zwernberg

§ 4

§ 4 Buchst. A Ziff. 24 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

(BayBS IV S. 490) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung)

Vom 10. Oktober 1963

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. 1949 S. 181) sowie der Art. 1 Abs. 2 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (BayBS IV S. 419) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. Dezember 1950 (BayBS IV S. 422) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Samengewinnung benutzte Tiere sind nach der Einstellung in Besamungshauptstellen während der ersten sechs Monate durch den technischen Leiter mindestens alle 2 Monate auf Erkrankungen der Geschlechtsorgane, im übrigen zweimal jährlich auf Brucellose (einmal Blut und Samen, einmal lediglich Samen) und einmal jährlich durch einen Fachtierarzt für Zuchtkrankheiten klinisch auf Erkrankungen, insbesondere der Geschlechtsorgane, Bullen auch bakteriologisch auf Deckinfektionen zu untersuchen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Zweite Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 16. Oktober 1963

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), in Ver-

bindung mit § 3 Absatz 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Abschläge bei Lieferungen zur Schulmilchspeisung

(1) Bei Lieferungen zur Schulmilchspeisung sind von den gemäß § 1 Absatz 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Verbraucherpreisen mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

- 1 Dpf je 1/4-Liter-Flasche,
- 2 Dpf je 1/4-Liter-Einmalpackung.

(2) Preisermäßigungen auf Grund öffentlicher Zuschußgewährung bleiben unberührt.

§ 2

Abschläge bei Großverbraucherlieferungen

Soweit bis einschließlich 30. September 1963 höhere als die in § 2 der Landesverordnung über Preise für Milch vom 22. September 1963 (GVBl. S. 191) festgesetzten Abschläge vereinbart worden sind, sind diese Abschläge bis zur vereinbarten Höhe weiterhin zulässig.

§ 3

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig niedrigere als in § 1 festgesetzte Abschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Absatz 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1963, § 2 rückwirkend zum 1. Oktober 1963 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dipl.-Ing. Gerhard Wachter, Staatssekretär

Berichtigung

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen vom 16. August 1963 (GVBl. S. 182) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Buchst. h wird das Wort „Naturschutz“ durch das Wort „Naturgenuß“ ersetzt.

München, den 7. Oktober 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Berichtigung

In § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 24. September 1963 (GVBl. S. 192) muß es statt „verarbeiteter Milch“ richtig heißen „angelieferter Milch“.

München, den 15. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. A. Dr. Müller, Ministerialdirigent